

GEBÜHRENORDNUNG

des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau

Änderung der Gebührenordnung 01.01.2025

Aufgrund des § 45b Abs. (4) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2, 8 Abs. (2) und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 5 Absätze (3), (4) und (5) des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 17 der Verbandssatzung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau am 25.03.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Der Abwasserzweckverband ist berechtigt für folgende Leistungen Gebühren zu erheben:

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| (1) | Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen bei Anlieferung beim Verbandsklärwerk. | 17,25 €/m ³ |
| (2) | Behandlung von Schlammwasser aus Gruben, Pumpensümpfen oder sonstigen Sammelbehältern/-becken bei Anlieferung beim Verbandsklärwerk. | 1,38 €/m ³ |
| (3) | Behandlung und Beseitigung von frischem Fettabscheidergut. | 22,00 €/m ³ |
| (4) | Handelt es sich um Rückstände die älter als ½ Jahr sind oder zusätzliche Verunreinigungen aufweisen, beträgt die Gebühr | 35,00 €/m ³ |
| (5) | Behandlung und Beseitigung von Brennereiabfällen | 22,00 €/m ³ |
| | Die Behandlung und Beseitigung von Brennereiabfällen aus dem Verbandsgebiet ist gebührenfrei. | |
| (6) | Behandlung und Beseitigung von Rückständen aus der Kanalreinigung | 155,00 €/m ³ |
| (7) | Im Übrigen erhebt der Abwasserzweckverband für die Leistungen nach § 2 Absatz 8.1 und 8.2 der Verbandssatzung für die Bearbeitung von Grundstücksentwässerungen folgende Gebühren: | |
| a) | für Wohngebäude | |
| | – Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser jeweils bis zu 2 Wohneinheiten pro Hauseinheit | 130,00 € |
| | – Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) je Wohneinheit | 45,00 € |
| | – Umbau, Erweiterungen, Garagen usw. | 50,00 € |
| b) | für Industriebauten, andere gewerbliche Gebäude und Parkplätze | |
| | entwässerte Fläche | bis 500 m ² 130,00 € |
| | entwässerte Fläche über 500 m ² | bis 1.000 m ² 160,00 € |
| | entwässerte Fläche über 1.000 m ² | bis 2.500 m ² 225,00 € |
| | entwässerte Fläche über 2.500 m ² | bis 5.000 m ² 325,00 € |
| | entwässerte Fläche über 5.000 m ² | bis 7.500 m ² 420,00 € |
| | entwässerte Fläche über 7.500 m ² | bis 10.000 m ² 520,00 € |
| | entwässerte Fläche über 10.000 m ² | bis 20.000 m ² 650,00 € |
| | entwässerte Fläche über 20.000 m ² | 780,00 € |

In den Gebühren nach Buchstabe a) und b) sind bis zu drei Abnahmen enthalten.

- | | |
|--|---------|
| c) für jede weitere Abnahme (ab der 4. Abnahme) | 25,00 € |
| d) für eine Abscheideanlage
Diese Gebühr wird zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. a) und b) fällig. | 65,00 € |
| e) für einfache Vorgänge ohne Überwachung bzw. Abnahme | 20,00 € |
| f) für die Außerbetriebnahme einer Hauskläranlage.
Diese Gebühr fällt nicht an, wenn die Außerbetriebnahme gleichzeitig mit dem Anschluss an die öffentliche Entwässerung erfolgt (nur Gebühr nach § 1 Absatz 7 Buchstabe a). | 20,00 € |
- (8) Für allgemeine Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Auskünfte
aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei). | 2,00 €
bis 50,00 € |
| 2. Schreibgebühren
Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, <u>je angefangene Seite DIN A 4</u> (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet). | |
| a) für Schriftstücke | 5,00 € |
| b) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 7,00 € |
| c) für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: | |
| • bei einem Format bis zu DIN A 4, für jede Seite | 0,50 € |
| • bei einem größeren Format bis zu DIN A 3, für jede Seite | 1,00 € |
| • sonstige, nicht aufgelistete und näher beschriebene Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand mit dem Stundenverrechnungssatz des jeweiligen Sachbearbeiters berechnet. | |

§ 2

- (1) Gebührenschuldner für die nach § 1 festgesetzte Gebühr ist im Falle
- der Absätze 3, 4 und 5 der Anlieferer,
 - des Absatzes 6 die jeweilige Stadt/Gemeinde,
 - der Absätze 1, 2 und 7 der Grundstückseigentümer,
 - des Absatzes 8, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) In den Fällen des § 1 Absätze 1 bis 6 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung beim Verbandsklärwerk. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (3) In den Fällen des § 1 Absatz 7 und 8 entsteht die Gebührenschuld mit der Erteilung der Genehmigung oder sonstigen Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 08.11.2001 außer Kraft.

HINWEIS:

Gemäß § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südliche Ortenau" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ettenheim, den 25.03.2013

Bruno Metz, Verbandsvorsitzender